

strafprozessuale Beweisführung einwirkt, steht es mittelbar (nämlich auf dem Wege über die Beweisführung) mit der inneren Überzeugung in Beziehung.

3.3.3. Die rationelle Gestaltung der Beweisführung

In demselben Umfang, in dem die Untersuchungsorgane als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Sachverhalt der Strafsache aufzuklären haben, müssen sie auch die erforderlichen Beweismittel auf finden, überprüfen und sichern (§ 101 Abs. 2 StPO). Jedes qualitative und quantitative Zurückbleiben der Beweisführung hinter diesem vom Gesetz festgelegten Erfordernis hätte zur Folge, daß als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keine vollständig bewiesene Erkenntnis über den Sachverhalt vorläge, sondern ein Nebeneinander von Tatsachenfeststellungen und unbewiesenen Tatsachenbehauptungen. Die Feststellung der Wahrheit wäre nicht gewährleistet. *Die Erkenntnisse über alle Elemente des Sachverhalts der Strafsache in den Grenzen, wie sie § 101 (und in Verfahren gegen Jugendliche zusätzlich § 69) StPO festlegt, müssen bewiesen sein, um als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestehen zu können.* Falsch verstanden wird der Umfang der Beweisführung aber, wenn er in einem Sinn ausgelegt wird, der dazu veranlaßt, so viel Beweismittel wie in der Strafsache überhaupt erreichbar und möglich sind, zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern. Bestrebungen, die dahin gehen, „auf alle Fälle“ entweder den Nachweis der Erkenntnis jeder zum Sachverhalt gehörenden Tatsache mehrfach durch alle erreichbaren Beweismittel „abzusichern“ oder den Beweis so breit, so tief, so subtil wie möglich zu führen, gefährden nicht nur die Übersichtlichkeit der Beweisführung, sondern verlängern durch den übersteigerten Arbeitsaufwand unnütz die Ermittlungsdauer und vermindern so die Gesellschaftswirksamkeit des Verfahrens.

Aus der Betrachtung des Beweiserhebungsumfangs in strafprozessualer und strafrechtlicher Sicht ergibt sich:

1. Die Erkenntnisse über den Sachverhalt jeder Einzelstrafsache müssen nach Inhalt und Umfang so bewiesen werden, daß die Sachverhaltsfeststellung weder eine zu große noch zu kleine Tragfläche für die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bildet.
2. Mit welchem Aufwand die Erkenntnisse über jeden Grundbestandteil des Sachverhalts der Einzelstrafsache bewiesen werden müssen, um diesen Sachverhalt
— in dem von § 101 Abs. 2 StPO *allgemein* umgrenzten Inhalt und Umfang